

Statuten des Vereins **2010er**

mit Sitz in Aarau

1. Name und Sitz

Unter dem Namen **2010er** besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Aarau.

2. Zweck

Der Verein bezweckt die ideelle und finanzielle Unterstützung des Fussball-Clubs Aarau.

3. Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über die Beiträge der Mitglieder, deren Höhe jährlich von der Mitgliederversammlung festgelegt wird. Über die Verwendung des Vereinsvermögens im Rahmen des Vereinszwecks entscheidet der Vorstand.

4. Mitgliedschaft

Aktivmitglied mit Stimmberechtigung kann jede natürliche und juristische Person werden.

Mitglied des Vereins kann werden, wer die Bereitschaft hat, die in Art. 2 erwähnte Zielsetzung aktiv zu unterstützen und den jährlichen Mitgliederbeitrag (Art. 7) zu entrichten.

Aufnahmegesuche sind an den Vorstand zu richten; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

5. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung.

6. Austritt und Ausschluss

Ein Vereinsaustritt ist jeweils auf das Ende eines Vereinsjahrs möglich. Das Austrittsschreiben muss eingeschrieben mindestens vier Wochen vor der ordentlichen Mitgliederversammlung an den Vorstand gerichtet werden.

Ein Mitglied kann jederzeit ohne Angabe eines Grundes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid; das Mitglied kann den Ausschlussentscheid an die Mitgliederversammlung weiterziehen.



7. Mitgliederbeiträge

Die Höhe der Mitgliederbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt, beträgt jedoch mindestens

- | | | |
|--|-----|-------|
| - für natürliche Personen über 16 Jahre und juristische Personen | CHF | 201.0 |
| - für natürliche Personen bis 16 Jahre | CHF | 20.10 |

Erreicht ein Mitglied im anstehenden Vereinsjahr den 17. Geburtstag, so ist für dieses Verbandsjahr automatisch der Mitgliederbeitrag für Mitglieder über 16 Jahre zu entrichten.

8. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Rechnungsrevisoren

9. Die Mitgliederversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.

Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder 20 Tage im Voraus schriftlich oder elektronisch sowie durch Bekanntgabe auf der Vereinswebsite eingeladen, unter Beilage der Traktandenliste.

Die Mitgliederversammlung hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben:

- Wahl bzw. Abwahl des Vorstandes sowie der Rechnungsrevisoren
- Festsetzung und Änderung der Statuten
- Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes
- Beschluss über das Jahresbudget
- Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- Behandlung der Ausschlussreklure

An der Mitgliederversammlung besitzt jedes Mitglied eine Stimme; die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr.

10. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens drei und höchstens sieben Personen.

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen, führt die laufenden Geschäfte und konstituiert sich selbst.

Die Amtsdauer der Mitglieder der Vorstandsmitglieder beträgt ein Jahr – die Wiederwahl ist zulässig.



11. Die Revisoren

Die Mitgliederversammlung wählt jährlich einen, höchstens zwei Rechnungsrevisoren, welche die Buchführung kontrollieren und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführen.

12. Unterschrift

Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift des Präsidenten oder des Vizepräsidenten zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes.

13. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder oder der Vorstandsmitglieder ist ausgeschlossen.

14. Statutenänderung

Änderungen der vorliegenden Statuten können nur auf Vorschlag des Vorstandes der Mitgliederversammlung zur Annahme vorgeschlagen werden.

15. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann mit einem qualifizierten Mehr von zwei Dritteln beschlossen werden, wenn drei Viertel aller Mitglieder an der Versammlung teilnehmen.

Nehmen weniger als drei Viertel aller Mitglieder an der Versammlung teil, ist innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung abzuhalten. An dieser Versammlung kann der Verein auch dann mit einfacher Mehrheit aufgelöst werden, wenn weniger als drei Viertel der Mitglieder anwesend sind.

Bei Auflösung des Vereins entscheidet der Vorstand über die Verwendung des Vereinsvermögens.

16. Inkrafttreten

Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 07. Juni 2010 angenommen worden und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Der Präsident:

Der Protokollführer:

sig. Rolf Wiederkehr

sig. Bianca Braun

